

Ethische Haltung zu assistiertem Suizid und Freiwilligem Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit

Unsere Haltung gegenüber «Assistiertem Suizid» und welche Art von Unterstützung Sie von uns erwarten dürfen.

- Im Mittelpunkt steht für das Team Brückendienst die Palliativpflege, -betreuung und -beratung und damit die Linderung von Leiden bzw. die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit unheilbaren und lebensbedrohlichen Erkrankungen.
- Gleichzeitig akzeptieren wir den assistierten Suizid als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung.
- Als Vertreterinnen und Vertreter der Spitex Stadt Luzern erfüllen wir in einem privaten Bereich einen definierten Pflege- und Betreuungsauftrag, der uns mit Blick auf die Suizidbeihilfe zu Zurückhaltung und Neutralität verpflichtet. Wir äussern gegenüber Klientinnen und Klienten sowie deren Umfeld keine persönliche Haltung pro oder contra Beihilfe zum Suizid.
- Wir verstehen es nicht als unsere Aufgabe, Klientinnen und Klienten bei der Realisierung ihres Wunsches aktiv zu unterstützen. Das heisst: Wir organisieren weder einen konkreten Termin mit Anbietern der Suizidbeihilfe, noch stellen wir Broschüren der Organisationen zur Verfügung.

Unsere Haltung gegenüber einem «Freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit» (FVNF) und welche Art von Unterstützung Sie von uns erwarten dürfen.

- Im Mittelpunkt steht für das Team Brückendienst die Palliativpflege, -betreuung und -beratung und damit die Linderung von Leiden bzw. die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit unheilbaren und lebensbedrohlichen Erkrankungen.
- Gleichzeitig akzeptieren wir den FVNF als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung.
- Als Vertreterinnen und Vertreter der Spitex Stadt Luzern erfüllen wir in einem privaten Bereich einen definierten Pflege- und Betreuungsauftrag, der uns mit Blick auf den FVNF zu Zurückhaltung und Neutralität verpflichtet. Wir äussern gegenüber Klientinnen und Klienten sowie deren Umfeld keine persönliche Haltung pro oder contra FVNF.
- Wir enthalten Menschen mit dem Wunsch zum FVNF, das Essen und Trinken nicht vor, wenn sie danach verlangen, auch wenn in deren Patientenverfügung das Gegenteil festgehalten worden ist.
- Eine Sedierung zur Unterdrückung von Hunger- und Durstgefühlen als Symptombehandlung ist nicht zulässig¹ – wir bieten dies entsprechend auch nicht an.

¹ SAMW Akademien der Wissenschaften Schweiz. Online: «[Richtlinien: Umgang mit Sterben und Tod \(2018, angepasst 2021\)](#) [06.11.2022].